

No. 55172*

**Romania
and
Germany**

**Agreement between the Government of Romania and the Government of the Federal Republic of Germany concerning mutual protection of classified information.
Bucharest, 14 December 2016**

Entry into force: *27 October 2017 by notification, in accordance with article 15*

Authentic texts: *German and Romanian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Romania, 15 May 2018*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Roumanie
et
Allemagne**

**Accord entre le Gouvernement de la Roumanie et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la protection mutuelle d'informations classifiées.
Bucarest, 14 décembre 2016**

Entrée en vigueur : *27 octobre 2017 par notification, conformément à l'article 15*

Textes authentiques : *allemand et roumain*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Roumanie,
15 mai 2018*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REGIERUNG VON RUMÄNIEN
UND
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ÜBER
DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON VERSCHLUSSSACHEN**

Die Regierung von Rumänien
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

zum Schutz der Verschlusssachen, die auf direktem Wege oder über andere öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Verschlusssachen befasst sind, ausgetauscht werden, und im Rahmen der Tätigkeiten, die in den Verantwortungsbereich der zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien fallen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen bildet die Grundlage jeder Tätigkeit, in deren Rahmen zwischen den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Vorschriften Verschlusssachen über die zuständigen Sicherheitsbehörden oder über andere öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgetauscht werden.

Dies betrifft folgende Fälle:

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien betreffend die Landesverteidigung und alle anderen Angelegenheiten, die mit der nationalen Sicherheit zusammenhängen;
- b) gemeinsame Projekte, Verträge oder andere Formen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Bereich der Landesverteidigung und in allen anderen Angelegenheiten, die mit der nationalen Sicherheit zusammenhängen;
- c) Veräußerung von Ausrüstung, Produkten und Fachkenntnissen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die jeweiligen Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften und darf nicht gegen die Interessen, die Sicherheit oder die territoriale Unversehrtheit anderer Staaten verwendet werden.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet „Verschlussache“
alle Informationen, Dokumente oder Materialien, unabhängig von ihrer Erscheinungsform, denen in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Vorschriften ein bestimmter Geheimhaltungsgrad zugewiesen wurde und die entsprechend zu schützen sind;
- b) bedeutet „Verschlussachenauftrag“
eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, in der deren Rechte und Pflichten begründet und näher bestimmt werden und die Verschlussachen beinhaltet oder den Zugang zu Verschlussachen einbezieht;
- c) bedeutet „Auftraggeber“
eine öffentliche Stelle oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die einen Verschlussachenauftrag vergibt;
- d) bedeutet „Auftragnehmer“
eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die an einem Vergabeverfahren teilnimmt, das Zugang zu Verschlussachen erfordert, oder einen Verschlussachenauftrag erhält und abwickelt;
- e) bedeutet „Preisgabe von Verschlussachen“
eine Situation, in der aufgrund einer Verletzung der Sicherheit Verschlussachen ihre Vertraulichkeit, Unversehrtheit oder Verfügbarkeit eingebüßt haben;
- f) bedeutet „Nachweis der Verschlussachenermächtigung“
ein Dokument, das in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ausgestellt wird und bestätigt, dass seinem Inhaber unter Einhaltung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ bei der Ausübung seiner Aufgaben Zugang zu Verschlussachen eines bestimmten Geheimhaltungsgrads gewährt werden darf;

- g) bedeutet „Sicherheitsbescheid“
ein Dokument, das in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften ausgestellt wird und bestätigt, dass ein Auftragnehmer unter den Aspekten der Sicherheit die jeweiligen Mindestvoraussetzungen für den Umgang mit Verschlussachen zum Zweck der Teilnahme am Vergabeverfahren erfüllt oder zur Ausübung von Tätigkeiten in Verbindung mit Verschlussachenaufträgen ermächtigt ist;
- h) bedeutet „Kenntnis nur, wenn nötig“
den Grundsatz, durch dessen Anwendung Zugang zu Verschlussachen individuell gewährt werden kann, und zwar nur solchen Personen, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit Verschlussachen arbeiten oder Zugang zu diesen erhalten müssen;
- i) bedeutet „Zuständige Sicherheitsbehörde“
eine auf innerstaatlicher Ebene ermächtigte Einrichtung, die unter Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften die einheitliche Durchführung der Schutzmaßnahmen für Verschlussachen gewährleistet. Solche Behörden sind in Artikel 3 aufgeführt;
- j) bedeutet „Beauftragte Sicherheitsbehörde“
die Einrichtung, die unter Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften ermächtigt ist, innerhalb ihres Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereichs ihre eigenen Strukturen und Maßnahmen betreffend die Abstimmung und Kontrolle der Tätigkeiten, die mit dem Schutz von Verschlussachen in Verbindung stehen, ein- und durchzuführen.

Artikel 3 **Zuständige Sicherheitsbehörden**

(1) Zuständige Sicherheitsbehörden auf innerstaatlicher Ebene für die Durchführung und die Kontrolle der im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens ergriffenen Maßnahmen sind: